



Grundsatzvereinbarung

11. Oktober 2007

**Grundsatzvereinbarung zwischen der
Union des Associations Européennes de Football („UEFA“)
und der
Fédération Internationale des Associations de Footballeurs
Professionnels („FIFPro“) „FIFPRO Division Europe“**

(gemeinsam „die Parteien“)

In gegenseitiger Anerkennung der Position der Union des Associations Européennes de Football („UEFA“) als Europäischer Dachverband der Fussballverbände auf allen Ebenen, und der Bedeutung der Fédération Internationale des Associations de Footballeurs Professionnels („FIFPro Division Europe“) als dem einzigen Dachverband der Gewerkschaften für professionelle Verbandsfussballer in Europa,

im Bewusstsein des gemeinsamen Interesses für den Fussball und für seine Entwicklung unter Berücksichtigung aller Akteure und unter Achtung der Werte dieses Sports,

im Streben nach Antworten auf die Herausforderungen, vor denen die verschiedenen Akteure des Fussballs – UEFA, Verbände, Ligen, Vereine und Spieler – heute stehen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, innerhalb der Fussballfamilie – und insbesondere in Europa – diese Antworten sowie die Strukturen und Mechanismen zu finden, die die unerlässliche Verständigung zwischen allen beteiligten Akteuren ermöglichen,

in der Überzeugung, dass sich als Antworten auf die Herausforderungen und die Bedrohungen, denen die Werte des Fussballs durch die zunehmende Universalität des Fussballs ausgesetzt sind, nur umfassende Lösungen eignen,

unterzeichnen die UEFA und die FIFPro Division Europe die folgende Vereinbarung:

1. Grundlage der Kooperation

Die Grundlage dieser Vereinbarung lautet wie folgt:

1.1 Die UEFA und die FIFPro Division Europe, beides Institutionen mit europaweitem Einflussbereich, erkennen sich gegenseitig an und beschliessen, ihre Zusammenarbeit und ihren Dialog über die wichtigen aktuellen Fragen des Fussballs zu intensivieren.

1.2 Die Parteien befassen sich mit ähnlichen Belangen und Werten. Die vorliegende Vereinbarung, einschliesslich ihrer Anhänge, wird im Hinblick auf diese gemeinsamen Belange und Werte getroffen, die zum Beispiel Folgendes beinhalten:

- die Grundwerte wie Solidarität, Gleichheit und Brüderlichkeit, die die Entwicklung und das Wachstum sowohl im sportlichen Bereich als auch seitens der Gewerkschaften unterstützt haben;
- eine gerechte Verteilung von Ressourcen;
- eine gemeinschaftliche statt individuelle Nutzung von Ressourcen;
- den Einsatz für die Demokratie;
- die Notwendigkeit, alle Mitglieder gleich zu behandeln, ungeachtet von Vermögen oder Grösse (die Mitglieder der FIFPro sind nationale Spielergewerkschaften und ihre einzelnen Mitglieder; die Mitglieder der

UEFA sind Nationalverbände und deren angegliederte regionale Verbände, Ligen, Klubs, Spieler und andere Mitglieder);

- die Wichtigkeit eines Bindesglieds zwischen allen Ebenen des Fussballs;
- die Notwendigkeit, die Werte des Sports angesichts wachsender Kontrolle, Einflussnahme und Kommerzialisierung durch Unternehmen zu bewahren, wodurch erheblicher Schaden für die Parteien, deren Mitglieder und Werte entstehen kann;
- den Schutz und die Weiterentwicklung eines grossen und gesunden Berufsfussballsektors in Europa.

1.3 Im Einzelnen erkennen die Parteien Folgendes an:

- die Besonderheit der Karriere eines Berufsfussballers;
- die Besonderheit des Sports, die Autonomie der Verbände und die Tatsache, dass dem Fussball durch die bestehenden Strukturen in der Fussballfamilie zum Besten gedient ist (wenngleich das Gleichgewicht der Vertretung der wesentlichen Interessensgruppen innerhalb dieser Strukturen weiter entwickelt werden kann);
- dass der Nationalmannschaftsfussball den Spielern, Klubs, Ligen und Verbänden gleichermaßen Nettogewinne einbringt und eine wichtige Ergänzung sowie einen Ausgleich zum Klubfussball darstellt;
- dass starke nationale Meisterschaften und Wettbewerbe wichtig für einen grossen Berufsfussballsektor sind;
- dass die fortwährende Teilnahme aller Spieler und Klubs an den höchsten nationalen Meisterschaften und den UEFA-Klubwettbewerben den Fortbestand eines grossen und gesunden Berufsfussballsektors in Europa massgeblich unterstützt;
- die Notwendigkeit eines ausgewogenen Gleichgewichts zwischen dem Arbeitsrecht und den besonderen Merkmalen des Fussballs als Sport (was auch durch Gesamtarbeitsverträge erreicht werden kann);
- dass Streitigkeiten innerhalb des Fussballsektors beigelegt werden sollten, unter Berücksichtigung der Wichtigkeit einer ausgewogenen Vertretung bei der Beilegung von Streitigkeiten.

1.4 Beide Parteien vereinbaren, nach Antworten auf die grossen Fragen des Fussballs im Rahmen seiner legitimen Instanzen unter Beteiligung aller Akteure (Spieler, Vereine, Ligen, Verbände, Konföderationen und FIFA) und mit besonderem Augenmerk auf der Verständigung zwischen ihnen, der Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen des Fussballs und der Inanspruchnahme von Mechanismen des sozialen Dialogs, wie zum Beispiel Gesamtarbeitsverträge, zu suchen.

1.5 Beide Parteien bekräftigen ihr Engagement für die Bewahrung des Gleichgewichts zwischen den nationalen und internationalen Gesetzgebungen, insbesondere im Bereich des Arbeitsrechts, und die Berücksichtigung der Besonderheit des Fussballs sowie der Autonomie der Sportdachverbände.

1.6 Die Parteien vereinbaren, dass alle Beziehungen von gutem Glauben, Vertrauen, Transparenz, Demokratie, Verantwortlichkeit und Professionalität geprägt sind.

2. Ziele der Kooperation

Um die gemeinsamen Werte der Parteien zu schützen und zu fördern und um sich mit ihren in Abschnitt 1 dargestellten, gegenseitigen Belangen zu befassen, vereinbaren die Parteien:

- 2.1 die Förderung von Kooperation, freundschaftlichen Beziehungen und Einigkeit zwischen der UEFA und der FIFPro Division Europe;
- 2.2 die Überwachung der Entwicklungen im Berufsfussball auf nationaler Ebene in Europa, sowie der Beziehungen zwischen UEFA-Mitgliedern und FIFPro Division Europe-Mitgliedern in allen Angelegenheiten betreffend Berufsfussballer;
- 2.3 die Förderung der Entwicklung des Berufsfussballs in Europa;
- 2.4 die Bekämpfung von Doping und die Verteidigung des Prinzips der „individuellen Behandlung“ von Dopingfällen;
- 2.5 die Bekämpfung von Rassismus im Umfeld des Fussballs;
- 2.6 dass die FIFPro Division Europe in Bezug auf die Modernisierung der Strukturen des Fussballs und die Stärkung der fussballinternen Mechanismen zur Beilegung von Konflikten die Vorschläge der Taskforce „For the Good of the Game“ unterstützt, auf der Ebene der nationalen Fussballverbände Schiedsverfahren und Kammern zur Beilegung von Streitigkeiten einzuführen, deren Funktionsweise sich nach den Vorgaben der FIFA, wie sie im FIFA-Zirkular Nr. 1010 festgehalten wurden, richten soll. Die UEFA unterstützt ebenfalls die Einführung von ordentlichen Schiedsverfahren für Streitigkeiten im Bereich des Fussballs;
- 2.7 dass in Bezug auf die Verträge von Spielern Einigkeit besteht, – insbesondere für Mitgliedsverbände ohne Gesamtarbeitsverträge – die Einführung von Mindestanforderungen für Verträge weiter voranzutreiben, und zwar auf der Grundlage der *Mindestanforderungen für Standardspielerverträge im europäischen Profifussball* (vgl. Anhang 1);
- 2.8 die Diskussion insbesondere über die speziellen Belange der Berufsfussballer aufgrund der besonderen Merkmale ihres Berufs;
- 2.9 die Einhaltung aller anwendbaren Bestimmungen, Gesetze – insbesondere des geltenden Arbeitsrechts –, und Gesamtarbeitsverträge (soweit geltend), sowohl national wie international, unter Beachtung und Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Sports, der bestehenden internationalen Sportstrukturen und der Autonomie von Verbänden wie der UEFA und den Nationalverbänden;
- 2.10 dass die FIFPro Division Europe in Bezug auf die Freistellung der Spieler für Spiele und Wettbewerbe der Nationalmannschaften bekräftigt, dass Aufgebote für die Nationalmannschaft für die Spieler den Höhepunkt einer Karriere darstellen und dass dieses „Recht“ in keinem Fall in Frage gestellt werden kann und darf;
- 2.11 dass die FIFPro Division Europe die UEFA, ebenso wie die FIFA, bei ihren Bemühungen hinsichtlich der Analyse der Fragen rund um die Versicherung von Spielern unterstützt;
- 2.12 die Diskussion und Erforschung von Bereichen von gemeinsamem Interesse im europäischen Berufsfussball.

Wenn die Partner dieser Vereinbarung mit Angelegenheiten betreffend die oben aufgeführten Kooperationsbereiche konfrontiert werden, leisten sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegenseitig Unterstützung.

3. Struktur der Kooperation

Die Struktur der Kooperation sieht wie folgt aus:

- 3.1 Zu dieser Vereinbarung gehören auch zwei Anhänge. Anhang 1 besteht aus den *Mindestanforderungen für Standardspielerverträge im europäischen Profifussball*; Anhang 2 listet die Bereiche auf, die nach einstimmiger Meinung von UEFA und FIFPro Division Europe die „Besonderheit des Sports“ ausmachen.
- 3.2 Die UEFA und die FIFPro Division Europe halten in regelmässigen Abständen Arbeitsbesprechungen ab, die nach einem Plan ablaufen, der von den Administrationen beider Organisationen innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung gemeinsam auszuarbeiten ist, wobei auf Koordinierung mit den Aktivitäten des Strategischen Beirats für Berufsfussball der UEFA zu achten ist. Der fertige Plan wird integrierender Bestandteil der vorliegenden Grundsatzvereinbarung.
- 3.3 Beide Seiten tauschen ständig Informationen, Unterlagen und Ansichten über alle behandelten Themen aus.
- 3.4 Jede Organisation lädt die andere als Beobachterin zu ihrem Kongress ein.
- 3.5 Die UEFA lädt die FIFPro Division Europe in Übereinstimmung mit den UEFA-Statuten (Artikel 35, Absatz 1, Buchstabe d) und dem UEFA-Organisationsreglement (Artikel 10, Absatz 1, Buchstabe d sowie Absatz 2) ein, vier Vertreter für den Strategischen Beirat für Berufsfussball zu benennen.
- 3.6 Die UEFA stärkt derzeit den Dialog zur Verständigung zwischen den Akteuren des Fussballs, u.a. durch die Schaffung neuer Strukturen innerhalb ihrer Organisation.

4. Umsetzung und Überarbeitung dieser Vereinbarung

Die Parteien setzen diese Vereinbarung und die dazugehörigen Anhänge wie folgt um:

- 4.1 Die UEFA und die FIFPro Division Europe machen diese Vereinbarung bei ihren jeweiligen Mitgliedsorganisationen bekannt.
- 4.2 Mitteilungen der beiden Organisationen berücksichtigen sowohl den Geist als auch den Wortlaut dieser Vereinbarung.
- 4.3 Diese Vereinbarung wird auf drei Jahre (2007-2010) getroffen, sie kann jedoch jederzeit mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten von jeder der beiden Parteien aufgehoben werden. Die beiden Organisationen nehmen eine gemeinsame Bewertung der Vereinbarung zwei Jahre nach ihrer Unterzeichnung vor.

Der vorliegende Text wurde in deutscher, englischer und französischer Sprache erstellt. Der englische Text ist die bindende Fassung.

Für die
Union des Associations Européennes de Football

Michel Platini
Präsident

David Taylor
Generalsekretär

Für die
**Fédération Internationale des Associations de Footballeurs Professionnels
Division EUROPE**

Philippe Piat
Präsident

Theo van Seggelen
Generalsekretär

Ort und Datum: _____

Anhang 1

Mindestanforderungen für Standardspielerverträge im europäischen Profifussball

Einleitung

Eine Arbeitsgruppe aus UEFA, Ligen und FIFPro hat die folgenden Mindestanforderungen für Spielerverträge im Profifussball aufgestellt, auf deren Grundlage die beiden Vertragsparteien, d.h. Klub und Spieler, verhandeln und einen individuellen Vertrag ausarbeiten können.

Bei der Ausarbeitung eines individuellen Vertrags sind von den beiden Parteien folgende Punkte zu berücksichtigen:

- (a) die nationale Gesetzgebung und insbesondere verbindlich vorgeschriebene Vertragsklauseln;**
- (b) Gesamtarbeitsverträge (GAV), sofern vorhanden;**
- (c) rechtlich bindende Bestimmungen von Fussballorganen (FIFA, UEFA, Nationalverbände und Profiligen, wo vorhanden), d.h. Statuten, Reglemente oder Entscheide dieser Organe (insbesondere das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern).**

Vertrag und Vertragsparteien

Der Vertrag muss in Schriftform abgeschlossen werden und die rechtskräftige Unterschrift beider Parteien tragen. Es müssen Ort und Datum der Vertragsunterzeichnung angegeben sein. Bei Minderjährigen wird zusätzlich die Unterschrift eines Elternteils / des Erziehungsberechtigten benötigt.

Jedem der Vertragspartner ist eine Ausfertigung des Vertrags auszuhändigen. Ein weiteres Exemplar ist an die Profiligen und/oder den Nationalverband zu senden, der/die den Vertrag gemäss den Vorschriften des zuständigen Fussballorgans registriert/registrieren.

Der Vertrag muss Vornamen, Namen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit(en) sowie die vollständige Anschrift des Wohnsitzes des Spielers enthalten. Bei dem Spieler muss es sich um eine natürliche Person handeln. Bei Minderjährigen sind entsprechende Angaben auch für die Eltern / den Erziehungsberechtigten zu machen.

Der Vertrag muss den vollständigen eingetragenen Namen des Klubs (einschliesslich Handelsregisternummer), seine vollständige Anschrift sowie Vornamen, Namen und Anschrift der Person, die den Klub gesetzlich vertritt, enthalten. Ein Profifussball-Spielervertrag kann nur von einem Fussballverein bzw. seinem Rechtsträger abgeschlossen werden. Der Rechtsträger ist gemäss nationalem Klublizenzierungshandbuch/Reglement als Lizenzbewerber definiert. Er muss direktes oder indirektes Mitglied des nationalen Fussballverbands und/oder der Profiligen und ordnungsgemäss registriert sein. Andere Rechtsträger sind ohne vorherige schriftliche Genehmigung des zuständigen nationalen Fussballorgans nicht berechtigt, einen solchen Spielervertrag abzuschliessen.

Der Vertrag muss eindeutige Daten (Tag/Monat/Jahr) für Vertragsbeginn und Vertragsende enthalten. Er definiert ausserdem die jeweiligen Rechte von Klub und Spieler

hinsichtlich einer etwaigen Vertragsverlängerung und/oder frühzeitigen Vertragsbeendigung. Jegliche frühzeitige Beendigung des Vertrags ist zu begründen (triftiger Grund). Im Fall einer Verletzung / einer Krankheit über einen längeren Zeitraum oder einer dauerhaften Arbeitsunfähigkeit ist der Klub berechtigt, dem Spieler unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen (vgl. hierzu das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern).

Sofern weitere Personen an den Vertragsverhandlungen bzw. am Vertragsabschluss beteiligt sind (z.B. Eltern/Erziehungsberechtigte, gesetzlicher Vertreter des Spielers, lizenziierter Spieleragent, Dolmetscher), müssen diese ebenfalls im Vertrag erwähnt werden.

Definitionen

Die Schlüsselbegriffe des Vertrags müssen ordnungsgemäss definiert werden.

Begriffe, die im Vertrag nicht ausdrücklich definiert werden, werden gemäss ihrer Definition in den Statuten und Reglementen der FIFA und der UEFA in deren jeweils neuester Fassung verwendet.

Verhältnis der Vertragsparteien

Der Vertrag stellt einen Arbeitsvertrag für einen Fussballprofi dar. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, findet die nationale Gesetzgebung des Landes, in dem der Klub registriert ist, Anwendung. Das nationale Arbeitsrecht schreibt möglicherweise verbindliche Vertragsklauseln vor, die von keiner der beiden Parteien geändert werden können und auf jeden Fall berücksichtigt werden müssen.

Der Arbeitsvertrag muss alle Rechte und Pflichten der beiden Vertragsparteien (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) enthalten. Es sollte kein weiterer Vertrag bestehen, der eine Rechtsbeziehung zwischen den beiden Parteien begründet. Falls ein weiterer Vertrag besteht oder zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen wird, sind die Parteien verpflichtet, auf den ursprünglichen Vertrag oder auf jeden folgenden Arbeitsvertrag Bezug zu nehmen. Alle zusätzlichen Verträge mit Bezug auf den ursprünglichen Arbeitsvertrag müssen entsprechend Absatz 1.2 oben an die Profiligena und/oder den Nationalverband gesendet werden.

Der Klub stellt den Spieler als Fussballprofi zu den in dem Vertrag festgelegten Bedingungen ein.

Pflichten des Klubs

In dem Vertrag werden folgende Pflichten des Klubs gegenüber dem Spieler festgelegt.

Der Vertrag regelt sämtliche finanziellen Verpflichtungen des Klubs, z.B.:

- (a) **Gehalt (regelmässig; monatlich, wöchentlich, leistungsabhängig);**
- (b) andere finanzielle Zusatzleistungen (Boni, Zuschläge für Spielerfahrung, internationale Einsätze);
- (c) sonstige Zusatzleistungen (nichtfinanzielle wie Auto, Wohnung, usw.);
- (d) Kranken- und Unfallversicherung (wie gesetzlich vorgeschrieben) und Gehaltsfortzahlung im Arbeitsunfähigkeitsfall (zu definieren, einschliesslich Konsequenzen bezüglich der Gehaltszahlungen);

- (e) Rentenversicherung / Sozialabgaben (wie gesetzlich oder durch GAV vorgeschrieben);
- (f) Erstattung etwaiger vom Spieler ausgelegter Kosten.

Der Vertrag muss die Wahrung und die Hohle der Zahlungen, den Zahltag (z.B. jeweils am Monatsende) und die Zahlungsart (bar, uberweisung auf Bankkonto o.a.) festlegen.

Der Vertrag regelt auch die finanziellen Folgen im Falle bedeutsamer Veranderungen hinsichtlich der Einnahmesituation des Klubs (z.B. durch Aufstieg/Abstieg).

Fur junge Spieler gewahrleistet der Vertrag, dass der Spieler seine nicht fussballbezogene Ausbildung (Schulpflicht) fortsetzen kann. Dies kann auch fur eine Ausbildung mit Blick auf eine zweite Karriere nach dem Fussball gelten.

Der Klub und der Spieler einigen sich in ubereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung uber die Entrichtung der Steuern (vgl. 5.4 unten – Wer zahlt was wann?).

Der Vertrag regelt die bezahlten Abwesenheitszeiten (Urlaub). Vorgeschrieben sind mindestens vier Wochen pro Jahr. Bezahlte Abwesenheitszeiten mussen mit dem Klub vorab abgesprochen werden und ausserhalb der Fussballsaison genommen werden. Es mussen mindestens zwei Wochen Urlaub am Stuck genommen werden.

Der Vertrag muss Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte (z.B. Recht des Spielers auf freie Meinungsusserung) und zur Nichtdiskriminierung des Spielers enthalten.

In dem Vertrag muss die Gesundheits- und Sicherheitspolitik des Klubs erlautert sein, die eine obligatorische Kranken- und Unfallversicherung fur den Spieler sowie regelmassige medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen und die Behandlung durch qualifiziertes Personal wahrend der Fussballverpflichtungen des Spielers umfassen muss. Es muss darin auch auf Doping und seine Konsequenzen hingewiesen werden.

Der Vertrag schreibt weiterhin vor, dass eine vertrauliche Akte uber samtliche Verletzungen des Spielers (einschliesslich solcher aus Verpflichtungen mit der Nationalmannschaft) zu fuhren ist. Sofern vom Gesetzgeber nicht anders vorgeschrieben, wird diese Akte grundsatzlich vom verantwortlichen Mannschaftsarzt gefuhrt.

Der Klub verpflichtet sich, die Statuten, Reglemente und Entscheide der FIFA, der UEFA und des Nationalverbands sowie, sofern vorhanden, der Profiligena einzuhalten.

Verpflichtungen des Spielers

In dem Vertrag werden folgende Pflichten des Spielers gegenuber dem Klub festgelegt.

Der Vertrag regelt samtliche Verpflichtungen des Spielers gegenuber dem Klub:

- (a) ***Er muss in den Spielen, in denen er aufgestellt wird, sein Bestes geben.***
- (b) ***Er muss am Training und an der Spielvorbereitung entsprechend den Anweisungen seines Vorgesetzten (z.B. Cheftrainer) teilnehmen.***
- (c) ***Er muss einen gesunden Lebenswandel und einen hohen Fitnessstandard haben.***
- (d) ***Er muss sich an die offiziellen Vorgaben des Klubs halten (in einem vernunftigen Rahmen; z.B. Wohnort in Klubnahle).***
- (e) ***Er muss bei (sportlichen, aber auch kommerziellen) Veranstaltungen des Klubs anwesend sein.***

- (f) ***Er muss die Klubordnung einhalten (einschliesslich der Disziplinarregeln des Klubs, sofern vorhanden, über die er vor Unterzeichnung des Vertrags informiert werden muss).***
- (g) ***Er muss sich bei Spielen und Trainingseinheiten sportlich gegenüber allen anderen Beteiligten verhalten, die Spielregeln kennen und einhalten und Schiedsrichterentscheidungen akzeptieren.***
- (h) ***Er muss von anderen Aktivitäten im Zusammenhang mit Fussball, sonstigen – potenziell gefährlichen – Aktivitäten, die nicht vorab vom Klub erlaubt wurden und nicht von der Versicherung des Klubs gedeckt sind, Abstand nehmen.***
- (i) ***Er muss Eigentum des Klubs mit Sorgfalt behandeln und es nach Beendigung des Vertrags zurückgeben.***
- (j) ***Er muss den Klub im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls unverzüglich informieren und darf sich (ausgenommen in Notfällen) ohne vorherige Benachrichtigung des Vereinsarztes keiner ärztlichen Behandlung unterziehen. Im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls ist ausserdem ein ärztliches Attest vorzulegen.***
- (k) ***Er muss sich auf Anweisung des Mannschaftsarztes regelmässig medizinischen Untersuchungen und medizinischer Behandlung unterziehen.***
- (l) ***Er muss sämtliche Antidiskriminierungsvorschriften des Verbandes, der Liga, der Spielergewerkschaft und/oder des Klubs einhalten.***
- (m) ***Er darf den Klub bzw. den Fussball nicht in Verruf bringen (z.B. durch Aussagen in den Medien).***
- (n) ***Er darf sich nicht an Spielwetten oder ähnlichen Aktivitäten innerhalb des Fussballs beteiligen.***

Der Spieler verpflichtet sich, die Statuten, Reglemente und Entscheide der FIFA, der UEFA und des Nationalverbands sowie, sofern vorhanden, der Profiligas einzuhalten.

Der Spieler und der Klub einigen sich in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung über die Entrichtung der Steuern (vgl. 4.6 oben).

Der Spieler hat das Recht, die Meinung eines zweiten, unabhängigen Facharztes einzuholen, falls er die Diagnose des Vereinsarztes anzweifelt. Sofern danach weitere Meinungsverschiedenheiten bestehen, einigen sich die Parteien auf die Einholung einer dritten – verbindlichen – Meinung.

Imagerechte

Der Klub und der Spieler müssen sich darauf einigen, wie die Imagerechte des Spielers verwertet werden sollen.

Es wird grundsätzlich empfohlen, dass jeder Spieler seine Rechte selbst verwerten darf (sofern dadurch kein Konflikt mit den Sponsoren/Partnern des Klubs entsteht), während der Klub die Imagerechte des Spielers als Teil der Mannschaft verwerten darf.

Leihverträge

Der Klub und der Spieler müssen sich einigen, ob der Spieler gegebenenfalls an einen anderen Klub ausgeliehen werden kann. Die Regelung muss in jedem Fall die einschlägigen rechtlich bindenden Bestimmungen von Fussballorganen berücksichtigen.

Disziplinarregeln / Protest

Der Klub stellt angemessene interne Disziplinarregeln in Schriftform auf, die die Sanktionen / Strafen und die notwendigen Verfahren regeln, und an die der Spieler sich zu halten hat. Die Regeln müssen dem Spieler vom Klub erklärt werden.

Der Klub legt die Regeln und Verfahren sowie die Sanktionen einschliesslich Geldstrafen gemäss den nationalen Bestimmungen und Normen fest.

Verstösst der Spieler gegen eine seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag, kann ihm der Klub je nach Schwere des Verstosses verschiedene Strafen gemäss den von ihm aufgestellten Disziplinarregeln auferlegen.

Der Spieler hat das Recht, gegen solche Strafen Rechtsmittel einzulegen und dabei vom Mannschaftskapitän oder von einem Gewerkschaftsvertreter begleitet/vertreten zu werden.

Doping

Der Spieler und der Klub verpflichten sich, alle einschlägigen Dopingreglemente der verschiedenen Fussballorgane einzuhalten.

Doping ist die Verwendung von verbotenen Substanzen und/oder Methoden gemäss der aktuellen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden.

Doping ist verboten. Wer illegale Substanzen verabreicht oder Doping auf irgendeine Art und Weise begünstigt, wird an die Kontroll- und Disziplinarkammer des zuständigen Nationalverbandes oder der zuständigen internationalen Fussballorgane verwiesen.

Der Klub behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Einzelfallprüfung zusätzliche Massnahmen gegen einen des Dopings überführten Spieler zu ergreifen.

Streitschlichtung

Der Vertrag legt das Verfahren bei Streitfällen zwischen den Parteien für alle Angelegenheiten fest, die nicht im Vertrag selbst geregelt sind.

Vorbehaltlich der nationalen Gesetzgebung sind Streitfälle zwischen dem Klub und dem Spieler mit Bezug auf den Arbeitsvertrag einem unabhängigen und unparteiischen Schiedsgericht zu unterbreiten, das den Statuten und Reglementen des Nationalverbandes entspricht und sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der beiden Parteien (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) zusammensetzt, oder dem TAS. Entscheide dieses Schiedsgerichts sind endgültig. Vorbehaltlich der Bedingungen, die im FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern aufgeführt sind, können Streitigkeiten von der FIFA-Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten geregelt werden, mit der Möglichkeit einer Berufung beim TAS.

[Wichtiger Hinweis: Arbeitsrechtliche Fragen fallen unter die nationale Gesetzgebung. In einigen Ländern ist Schiedsgerichtsbarkeit in arbeitsrechtlichen Streitfällen nicht zulässig.]

Rechtlich bindende Bestimmungen von Fussballorganen

„Rechtlich bindende Bestimmungen von Fussballorganen“ sind die Statuten, Reglemente und Entscheide der FIFA, der UEFA und des Nationalverbands sowie, sofern vorhanden, der Profiligena.

Die rechtlich bindenden Bestimmungen von Fussballorganen sind integraler Bestandteil des Vertrags und müssen von Klub und Spieler eingehalten werden. Die beiden Parteien anerkennen diese Verpflichtung mit ihrer Unterschrift.

Der Klub und der Spieler nehmen zur Kenntnis, dass die erwähnten rechtlich bindenden Bestimmungen von Fussballorganen sich in gewissen Abständen ändern können.

Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

Der Klub und der Spieler müssen einen etwaigen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite geschlossenen, rechtmässigen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) einhalten. Die beiden Parteien anerkennen diese Verpflichtung mit ihrer Unterschrift.

Beispielsweise hat der Klub etwaige im GAV vereinbarte Mindestgehälter für Spieler zu berücksichtigen.

Schlussbestimmungen

Folgende Punkte müssen zwischen Klub und Spieler geregelt werden:

- (a) ***anwendbares Recht;***
- (b) ***Gerichtsbarkeit;***
- (c) ***massgebliche Version, falls der Vertrag übersetzt wird und somit in mehr als einer Sprache existiert;***
- (d) ***Vertraulichkeit des unterzeichneten Vertrags (sofern das nationale Recht oder die rechtlich bindenden Bestimmungen von Fussballorganen keine Veröffentlichung vorschreiben);***
- (e) ***Fortbestand des Vertrags bei Ungültigwerden einzelner Vertragsbestimmungen;***
- (f) ***Auslegung der Bestimmungen des Vertrags (z.B. Wer ist zuständig?);***
- (g) ***Anzahl Exemplare des Vertrags und Empfänger;***
- (h) ***Nennung der Anhänge, die integraler Bestandteil des Vertrags sind und dem Spieler ausgehändigt werden;***
- (i) ***Schriftform-Erfordernis für sämtliche Änderungen, Zusätze oder Streichungen von Teilen des Vertrags.***

Die Parteien anerkennen sämtliche Anhänge (diese sind integrierender Bestandteil des Vertrags und müssen von beiden Parteien unterzeichnet werden).

Anhänge:

- Klubordnung (einschliesslich Disziplinarregeln des Klubs, sofern vorhanden)
- Rechtlich bindende Bestimmungen von Fussballorganen (welche)

ANHANG 2

VEREINBARUNG ZWISCHEN DER FIFPRO DIVISION EUROPE UND DER UEFA ÜBER DIE DEFINITION DER BESONDERHEIT DES SPORTS (FUSSBALLS)

Die FIFPro Division Europe und die UEFA stimmen darin überein, dass folgende Merkmale die Besonderheit des Sports (Fussballs) ausmachen:

- 1) Ordnungsmässigkeit und das Funktionieren von Wettbewerben
 - a. Spielregeln, Struktur von Meisterschaften und Spielkalender
 - b. Regeln bezüglich der Zusammensetzung der Nationalmannschaften
 - c. Regeln bezüglich der nationalen territorialen Organisation des Sports („Heim- und Auswärtspiel-Regel“)
 - d. Regeln bezüglich der Organisation von sportlichen Wettbewerben im Rahmen der Pyramidenstruktur des europäischen Sports
 - e. Regeln bezüglich der Fristen für Transfers
 - f. Regeln bezüglich des Transfers von Spielern im Allgemeinen
 - g. Regeln, um die Anwesenheit von Zuschauern bei Sportveranstaltungen zu fördern und um zur Beteiligung am Amateursport zu ermutigen
 - h. Regeln bezüglich der Freistellung von Spielern für die Nationalmannschaften
 - i. Regeln bezüglich Doping, vorausgesetzt, der Grundsatz der individuellen Behandlung jedes Einzelfalls wird berücksichtigt
 - j. Regeln zur Kontrolle des Wettgeschäfts und seines Einflusses auf das Spiel und die Wettbewerbe
 - k. Reglemente, die die Aktivitäten im Rahmen bestimmter Berufe im Fussball regeln und die Transparenz im Fussball verbessern

- 2) Integrität
 - a. Regeln bezüglich der guten Verwaltung von Vereinen (z.B. Klublizenzierungssystem)
 - b. Regeln bezüglich der Besitzverhältnisse / der Kontrolle / der Einflussnahme in Klubs (z.B. Regeln gegen den Mehrfachbesitz von Vereinen)
 - c. Regeln bezüglich Spielervermittler

- 3) Gleichgewicht in den Wettbewerben
 - a. Regeln bezüglich lokal ausgebildeter Spieler und andere Regeln zum Schutz minderjähriger Spieler
 - b. Regeln bezüglich der zentralen Vermarktung kommerzieller Rechte
 - c. Regeln bezüglich Kostenkontrolle (nicht gleichbedeutend mit einer Obergrenze für Spielergehälter)

Dieser Liste können unter Berücksichtigung der Standpunkte beider Parteien weitere Punkte hinzugefügt werden.